

JAAC 57.4A

Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 15.
Januar 1992

*Consultation des documents de la Confédération établis pour assurer la
sécurité de l'Etat.*

Art. 17 al. 3 PPF. Art. 5 al. 2 et al. 3 let. a-d ODSE.

*Constitutionnalité et légalité des restrictions du droit de consulter les
fiches.*

Einsicht in Staatsschutzakten des Bundes.

Art. 17 Abs. 3 BStP. Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a-d VBS.

*Verfassungsmässigkeit und Gesetzmässigkeit der Einschränkungen des
Einsichtsrechts.*

Consultazione dei documenti federali di sicurezza dello Stato.

Art. 17 cpv. 3 PP. Art. 5 cpv. 2 e cpv. 3 lett. a-d OTD.

Costituzionalità e legalità dei limiti del diritto di consultazione.

1. Bevor im einzelnen auf die Anträge der Beschwerdeführerin eingegangen werden kann, ist deren grundsätzliche Argumentation zu würdigen, wonach das in Art. 4 BV garantierte Grundrecht auf rechtliches Gehör nicht durch eine Verordnung eingeschränkt werden kann.

Der Bundesrat hat die V vom 5. März 1990 über die Behandlung von Staatsschutzakten des Bundes (VBS, SR 172.014), eine Rechtsverordnung, aufgrund von Art. 17 Abs. 3 des BG vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP, SR 312.0) erlassen. Diese Verordnung soll laut ihrem Art. 1 Abs. 1 gewährleisten, dass Personen, über die bei der Bundespolizei Staatsschutzakten angelegt worden sind, ihre Persönlichkeitsrechte wahrnehmen können und gleichwohl die Erfüllung des Staatsschutzauftrages sichergestellt bleibt.

In Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. a-d VBS werden die Grundsätze konkretisiert, nach denen das Einsichtsrecht der Gesuchsteller eingeschränkt werden darf. Von Lehre und Rechtsprechung wird allgemein anerkannt, dass das Einsichtsrecht in Unterlagen des Staatsschutzes in Ausnahmefällen verweigert werden darf, soweit im Einzelfall Geheimhaltungsinteressen des Staatsschutzes oder von Dritten überwiegen (*Dubach Alexander*, Das Recht auf Akteneinsicht, Zürich 1990, S. 122, [BGE 113 Ia 4](#)).

Zusammenfassend bildet somit Art. 17 Abs. 3 BStP eine genügende gesetzliche Grundlage zum Erlass der VBS. Zudem entsprechen die darin aufgeführten Einsichts- und Verweigerungsgründe den von Verfassungswegen zu beachtenden Grundsätze der Einsichtsgewährung.

JAAC 57.4A - Auszug aus einem Entscheid des Bundesrates vom 15. Januar 1992

In	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden
Dans	Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération
In	Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	57
Volume	
Volume	
Seite	---
Page	
Pagina	
Ref. No	150 001 817

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale.

Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.